Vertriebe haften für Vermögensdelikte ihrer Vertreter

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs erweitert die Verantwortlichkeit erheblich

Jürgen Evers

Mit dem Urteil vom 15. März 2012 hat der BGH die Entscheidung des OLG Frankfurt/ Main1 bestätigt, nach dem eine Allfinanz-Vertriebsgesellschaft für Vermögensdelikte ihrer Handelsvertreter zu Lasten der Kunden einzustehen hat. Auch wenn das BGH-Urteil noch nicht veröffentlicht ist, lässt das Berufungsurteil bereits erkennen, dass die Grundsatzentscheidung dringenden Handlungsbedarf für Vertriebsgesellschaften schafft.

Bei dem verklagten Vertrieb handelt es sich um einen Strukturvertrieb der ersten Generation. Seine Dienstleistungen umfassen die Vermittlung von Versicherungen, Bausparverträgen, Finanzierungen und Kapitalanlagen. Darüber hinaus bietet er den Kunden an, deren Finanz- und Vermögensplanung regelmäßig an Veränderungen anzupassen. Durch einen Untervertreter hatte der Vertrieb einen Fondssparplan für eine Kapitalanlagegesellschaft vermittelt. Dabei ermächtigte der Kunde die Kapitalanlagegesellschaft mit dem Kontoeröffnungsantrag, sowohl dem Vertrieb als auch dem Abschlussvermittler zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Investmentfonds Kundendaten zu übermitteln. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Investmentkontonummer und die Depotbestände sowie -umsätze.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellte dem Vertrieb und den Handelsvertretern Vordrucke zur Veräußerung von Fondsanteilen, die sich in dem Wertpapierdepot befinden, zur Verfügung. Auf einem solchen Vordruck hatte der Handelsvertreter die Unterschrift des Kunden gefälscht und die Erlöse aus Wertpapierverkäufen auf sein Bankkonto überweisen lassen. Der Handelsvertreter wurde unter anderem wegen dieses Deliktes rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Der Kunde verklagte den Vertrieb auf Schadensersatz. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung verurteilte das OLG den Vertrieb zur Zahlung von Schadensersatz, Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen die Kapitalanlagegesellschaft durch Veräußerung der Fondsanteile.

Nach Ansicht des OLG war ein Vermittlungsvertrag zwischen dem Vertrieb und dem Kunden dadurch zustandegekommen, dass sich der Kläger an den Handelsvertreter des Vertriebs gewandt hatte, um einen Fondsspar-

plan abzuschließen. Aus diesem Schuldverhältnis resultierten Schutz- und Treuepflichten, die über die Ausführung des Vermittlungsauftrags fortbestünden, weil der Vertrieb dem Kunden offeriert habe, ihm als Ansprechpartner für seine Vermögensanlage zur Verfügung zu stehen. Entsprechend habe der Kunde die Kapitalanlagegesellschaft auch ermächtigt, dem Vertrieb und deren Handelsvertreter zum Zweck der Beratung fortlaufend dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen zu erteilen. Aus diesem Vermittlungsvertrag resultiere wenigstens die Schutzpflicht, dem Kunden den vermittelten Gegenstand nicht wieder durch den Vermittler selbst zu entziehen. Dieser Schutzpflicht habe der Handelsvertreter zuwider gehandelt.

BGH-Entscheidung sorgt für Unruhe in der Branche

Der Vertrieb müsse sich die Pflichtverletzung seines Handelsvertreters zurechnen lassen. Zur Wahrnehmung seiner Pflicht, mit den über seinen Kunden erlangten Kenntnissen sachgemäß umzugehen und ihm die vermittelte Vermögensanlage nicht zu entziehen, sei der Vertrieb auf seinen Untervertreter angewiesen. Deshalb müsse er sich dessen unredliches Verhalten auch gemäß Paragraf 278 BGB zurechnen lassen. Denn der Handelsvertreter sei nicht rein zufällig mit den Rechtsgütern des Kunden in Berührung gekommen. Vielmehr habe ein unmittelbarer Zusammenhang bestanden zwischen dem schuldhaften Verhalten des Vertreters und den Aufgaben, die ihm im Hinblick auf die Entgegennahme der erteilten Informationen zugewiesen worden waren.

Maßgeblich hierfür sei der Umstand, dass der Handelsvertreter bestimmungsgemäß die Kundendaten zum Zwecke der Beratung erhalten habe und dass er ferner mit Verkaufsauftragsformularen ausgestattet worden sei, die eine Auflösung von Vermögensanlagen ermöglichten. Der Handelsvertreter habe nicht, wie das beispielsweise für einen nicht im Vermittlungsgeschäft, sondern in der Buchhaltung oder Personalverwaltung eingesetzten Mitarbeiter oder gar für einen völlig unbeteiligten Dritten gelten würde, zuerst Sicherungen überwinden und die erforderliche Gelegenheit zur Begehung des Delikts ausspähen müssen.

Das OLG hatte die Revision zugelassen, weil eine Schädigung von Anlegern durch Untervermittler des beklagten Vertriebs nicht nur vereinzelt vorkomme und mehrere Gerichte die Sachverhalte anders beurteilt hätten, ohne dass dies lediglich in tatsächlichen Besonderheiten der jeweils entschiedenen Fälle seine Wurzel habe. Mit der Bestätigung dieser Entscheidung hat der BGH für erhebliche Unruhe in der Branche gesorgt. Bisher konnten Vertriebe die in der Praxis auftretenden Fälle deliktischen Handelns ihrer Handelsvertreter zumeist erfolgreich abwehren2. Zur Begründung diente dabei der Hinweis auf den fehlenden inneren Zusammenhang zwischen dem deliktischen Verhalten des Vertreters und den diesem übertragenen Aufgaben. Mit dieser Grundsatzentscheidung ist die Verantwortlichkeit von Vertriebsgesellschaften mit einem ganzheitlichen Beratungsansatz erheblich erweitert worden. Die Vertriebe sind veranlasst, ihre Prozesse zur Durchsetzung der Compliance im Hinblick auf die Früherkennung und Bekämpfung deliktischer Handlungen ihrer Handelsvertreter zu überarbeiten.

Darüber hinaus sind nicht nur die von den produktgebenden Gesellschaften verwendeten Einwilligungserklärungen in die Datenübermittlung an die Vertriebsgesellschaft und deren Handelsvertreter einer kritischen Prüfung zu unterziehen, sondern auch die Handelsvertreterverträge der Vertriebe sowie etwaige mit Kunden geschlossene Vereinbarungen. Ratsam erscheint es ferner, die einzelnen Hierarchiestufen darauf hin zu kontrollieren, welchen Vermittlern nach welchen Compliance-Kriterien Kundendaten zu welchem Zweck überlassen werden. Schließlich ist in den Kreis der Überlegungen einzubeziehen, wie künftig mit der Ausgabe von Antragsvordrucken und insbesondere solchen, die Verkaufsaufträge betreffen, zu verfahren sein wird.

Anmerkungen

- OLG Frankfurt, Urteil v. 18.05.2011 7 U 140/10 – VertR-LS – DVAG 29 –
- Vgl. z.B. OLG Hamm, Urt. v. 20.08.1999 20 U 51/99 – VertR-LS; LG Rostock, Urt. v. 06.12.2006 - 10 O 328/06 - VertR-LS;Urt. v. 24.01.2007 - 10 O 437/06 - VertR-LS